



Hygienekonzept Stand 27.08.2021

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:	1
Gesetzliche Grundlagen des Hygienekonzepts:.....	1
Hygienekonzept Stand 27.08.2021	2
Anlage Aushänge der Hygieneregeln, 27.08.2021 Für Schüler*innen	3
Anlage Aushänge der Hygieneregeln, 27.08.2021 Für schulfremde Personen	5

Gesetzliche Grundlagen des Hygienekonzepts:

- Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie, erarbeitet: Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt, zuletzt aktualisiert am 26.08.2021
- 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, Stand: 20.08.2021, gültig ab 23.08.2021, gültig bis 16.09.2021
- Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Stand: 19. April 2021
- aktuelle Allgemeinverfügungen und amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises
- Ergänzende Handlungsanweisungen in Form von Schulleiterbriefen mit Erläuterungen zum Vollzug der zuvor genannten gesetzlichen Regelungen

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf den jeweils aktuellsten Fassungen der oben aufgeführten Dokumente. Die Regelungen gelten vollumfänglich für den Schulbetrieb an der Freien Sekundarschule Güsten. Er wird durch nachfolgende Regelungen ergänzt/konkretisiert.

[Dieser Abschnitt wurde zuletzt am 27.08.2021 geändert.]



Hygienekonzept Stand 27.08.2021

Hygienekonzept Stand 27.08.2021

Aktualisierung am 27.08.2021

Vierzehnte SARS-CoV-2-
Eindämmungsverordnung,
Bevölkerungsschutzgesetz und
aktueller Rahmenhygieneplan

- Siehe Anlage „Aushänge Hygieneregeln vom 27.08.2021“ für Schüler*innen und für schulfremde Personen



Hygienekonzept Stand 27.08.2021

Anlage Aushänge der Hygieneregeln, 27.08.2021 Für Schüler*innen

Inhalt
Teststrategie: <ul style="list-style-type: none">• Testung erfolgt stets unmittelbar vor Unterrichtsbeginn• Test am ersten Tag nach den Ferien• In den ersten beiden vollständigen Unterrichtswochen (06.09.2021 bis 10.09.2021 und 13.09.2021 bis 17.09.2021) wird Mo, Mi und Fr getestet.• Ab 20.09.2021 wird Mo und Do getestet.• Alternativ zur Selbsttestung in der Schule: Nachweis der Testung durch Arzt/Testzentrum/Apotheke oder Selbsttestung zu Hause und Abgabe der Selbstauskunft, Nachweise/Selbstauskünfte dürfen nicht älter als 24 h sein.• Von der Testung sind vollständig geimpfte oder genesene Personen befreit, sofern der Nachweis in der Schule (Sekretariat) vorgelegt wurde.
Hygieneregeln: <ul style="list-style-type: none">• Zwischen allen Personen, die sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten, ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht während des Unterrichts.• Der med. Mund-Nasen-Schutz ist eng anliegend zu tragen.• Im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Hier ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern konsequent eingehalten wird.• In Fluren, auf dem Weg zur Toilette und im gesamten Bereich der Toiletten wird stets eine MNB getragen.• Verzicht von Umarmungen, Händeschütteln und sonstigem Körperkontakt• persönliche Gegenstände nicht untereinander austauschen• Alltagsmaske stets bei sich führen, auch Ersatzmasken, Beschaffung durch Erziehungsberechtigte• Lüften:<ul style="list-style-type: none">○ Querlüften: 5 bis 10 min intensiver Luftaustausch○ im Unterricht alle 20 min Querlüften 5 min○ in Pausen Querlüften• Husten- und Niesetikette einhalten• Händewaschen mit Seife, 30 Sekunden• Ausgabe Desinfektion an Schüler nur im Ausnahmefall
Umgang mit erkrankten Personen <ul style="list-style-type: none">• Personen mit leichten Erkältungssymptomen (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können mit Nachweis eines negativen Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus das Schulgelände und das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig einen medizinischen MundNasen-Schutz tragen.



Hygienekonzept Stand 27.08.2021

Inhalt
<ul style="list-style-type: none">• Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen sollen das Schulgebäude nicht betreten. Wiederaufnahme des Schulbesuchs erst 48 h nach Abklingen der Symptome, Durchführung eines Selbsttests in der Schule bzw. Nachweis über die Durchführung eines negativen Selbsttests per Selbstauskunft
Covid-Verdacht
<ul style="list-style-type: none">• Maske aufsetzen, Isolation, Eltern informieren, Abholung durch Eltern• Eltern veranlassen unverzüglich eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt oder in einer Fieberambulanz, um das Testergebnis bestätigen zu lassen.• Wiederaufnahme der Schule erst mit Nachweis über eine negative Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test
Lehr- und Lernmittel
<ul style="list-style-type: none">• möglichst personenbezogen verwenden• Handhygiene vor Nutzung nicht personenbezogener Lehrmittel• Handschuhe nicht notwendig
Kantine (Schulspeisung)
<ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand einhalten• Am Buffet (Essenausgabe) ist eine Maske zu tragen.
Schülerbeförderung
<ul style="list-style-type: none">• Mund-Nasen-Schutz entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Infektionsschutzgesetzes/Eindämmungsverordnung (aktuell: mindestens medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmaske)



Hygienekonzept Stand 27.08.2021

Anlage Aushänge der Hygieneregeln, 27.08.2021 Für schulfremde Personen

Inhalt

- Grundsätzlich gelten alle Schüler*innen-Hygieneregeln auch für schulfremde Personen.
 - Das Betreten der Schule durch schulfremde Personen ist soweit notwendig erlaubt, z. B. für Konferenzen, Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen usw.
 - Bei Aufenthalt in der Schule länger als 10 min gilt:
Der Zutritt durch schulfremde Personen ist nur mit Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einer für die Abnahme von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zuständigen Stelle (z. B. Testzentrum, Apotheke, Hausärztin oder Hausarzt) erlaubt. Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Nur in Ausnahmefällen kann alternativ vor Ort ein Selbsttest durchgeführt werden. Die Befreiung von der Testpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV.
 - Schulfremde Personen müssen im Schulgebäude **stets** einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
-
- Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden. Die Anwesenheit schulfremder Personen wird erfasst (Kontaktnachverfolgung).
Die Anwesenheitsliste enthält folgende Angaben: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit (Beginn/Ende) der Anwesenheit.